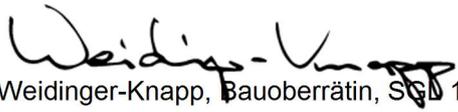


Autobahndirektion Nordbayern Straße / Abschnittsnummer / Station: A 7 / 160 / 0,739
BAB A 7 Fulda – Würzburg Ersatzneubau der Talbrücke Thulba BW 613a von Bau-km 612+590 bis Bau-km 613+520
PROJIS-Nr.: -

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.3

Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Aufgestellt:	AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN
Nürnberg, den 30.11.2017	 M. Weidinger-Knapp, Bauberrätin, SGB 14

02	Textliche Richtigstellung	30. 11. 2018
01	-	-

Bearbeitung

Planungsbüro Glanz

Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Leutershausen, im November 2017

Dipl. Ing. Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung	1
2	Wirkungen des Vorhabens	2
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	3
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	3
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	4
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	4
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.2.1	Fledermäuse	6
4.1.2.2	Sonstige Säugetiere.....	9
4.1.2.3	Reptilien.....	11
4.1.2.4	Amphibien.....	11
4.1.2.5	Fische	11
4.1.2.6	Libellen	11
4.1.2.7	Käfer.....	11
4.1.2.8	Tagfalter.....	11
4.1.2.9	Nachtfalter.....	13
4.1.2.10	Schnecken	13
4.1.2.11	Muscheln	13
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	14
4.2.1	Vogelarten, die im Wirkraum vorkommen, aber gegenüber dem Ausbaivorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen	14
4.2.2	saP-relevante Vogelarten im Wirkraum	15
5	Gutachterliches Fazit	19
6	Literaturverzeichnis	20
7	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	21
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
B	Vögel	26

1 Einleitung

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargestellt.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, v.a. Artenschutzkartierung (Stand 9/2015, neuere Erkenntnisse liegen nach Angaben der Naturschutzbehörden nicht vor) und Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Bad Kissingen (1993)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Aussagen der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) zu Nachweisen oder potenziellen Vorkommen von Arten
- eigene Erhebungen zu Brutvögeln und Fledermäusen sowie der Einzelarten Biber, Haselmaus und Zauneidechse

Im Einzelnen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Einmalige Begehung der „Widerlagerzugänge“ zur Erfassung der Fledermäuse (Kot etc.) und sonstiger Wirbeltiere am 16.02.2017.
- Erfassung der Fledermäuse durch Aufstellen von je 2 Horchboxen ("batcorder", automatische Ultraschall-Aufnahmegeräte) an zwei Standorten am nördlichen und südlichen Widerlager in drei Nächten (30.04.2016, 23.06.2016 und 07.09.2016) in Verbindung mit jeweils einer Transektbegehung mit Einsatz eines Ultraschall-Handdetektors für die abendlichen/ nächtlichen Begehungen.
- Begehung des Eingriffsbereichs im Winterhalbjahr zur Erfassung von relevanten Habitatstrukturen der Wälder, Gewässerbegleitgehölze und des Straßenbegleitgrüns (Höhlenbäume, Horste, Totholz etc.)
- Begehung des Eingriffsbereichs im Winterhalbjahr zur Erfassung der Haselmaus (Fraßspuren und ggf. vorhandene Kobel) in den Laubwäldern bzw. älteren Straßenbegleitgehölzen, die in direktem räumlichen Zusammenhang zu den Wäldern stehen.
Bei den genannten Kontrollen wurden keine Haselmäuse oder Spuren (Schlafnester, charakteristische Nusschalen o.ä.) gefunden.
- Revierkartierung der Brutvögel in den Wäldern und Gehölzbeständen des Plangebietes durch 5 morgendliche Begehungen am 26.02.2016, 13.04.2016, 06.05.2016, 21.05.2016 und 21.06.2016 und eine abendliche Begehung am 26.02.2016 (Schwerpunkt Eulen; mit Einsatz von Klangattrappen). Die Erfassung erfolgte durch Verhören revieranzeigender Männchen und Sichtbeobachtungen. Vor Laubaustrieb erfolgte 2016 eine Kartierung von Großvogelnestern/ -horsten.
- Erfassung der Zauneidechse (u.a. auch mit Hilfe von zwölf künstlichen Verstecken) an geeigneten Standorten im Eingriffsbereich (v.a. Übergangsbereich Böschungsgehölz, Altgrasfluren und Brachen an den nordseitigen südexponierten Widerlager) mit 5 Begehungen am 13.04.2016, 06.05.2016, 21.05.2016, 21.06.2016 und 07.09.2016. An geeigneten Stellen des Eingriffsbereichs wurden am ersten Termin auch künstliche Verstecke (Dachziegel) ausgelegt und an den nachfolgenden Terminen kontrolliert.
Es gab keine Funde von Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet. Auch andere Reptilien wurden nicht festgestellt.
- Spurensuche des Bibers entlang der Thulba durch gezielte Begehung der Ufer der Thulba und im Rahmen der Begehungen für die übrigen Artengruppen.

Es wurden keine Biberburgen festgestellt und auch keine frischen Fraßspuren oder andere frische Spuren (aktuell häufig begangene Wege, Fußabdrücke). Es wurde jedoch an einer einzigen Stelle eindeutiger Biberfraß, sehr alte Fraßspuren gefunden, die mindestens aus dem Vorjahr stammen, wahrscheinlich aber ältersind.

- Im Zuge der Bestandserfassung wurden die vorhandenen Gras- und Krautfluren auch hinsichtlich des Vorkommens des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Raupenfutterpflanze für den Dunklen und den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *M. telejus*) geprüft. Es wurden dabei keine relevanten Falter festgestellt. Futterpflanzen für relevante und potentiell in der Region vorkommende Ameisenbläulinge, wie der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), wurden v.a. nördlich der Thulba im Tal vorgefunden. Dort finden sich potenziell gute Bedingungen für Dunkle und auch Helle Wiesenknopf-Ameisenbläulinge.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/ 2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Die neue, wieder 460 m lange Talbrücke Thulba bleibt in ihrer Lage wie bisher, erhält aber zwei getrennte Stahlverbund-Überbauten mit geschlossenen Hohlkästen.

Zunächst wird in Seitenlage der 1. Überbau errichtet. Dazu ist bereits im Vorfeld festgestellt worden, dass die Seitenlage auf der Ostseite mit deutlich geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist.

Nach Verkehrsumlegung auf den 1. Überbau in Seitenlage erfolgt der Abbruch der alten Brücke, zunächst durch eine Leichterung des Überbaus und dann durch feldweises Ablassen des Überbaus und Zerlegung am Boden und Rückbau der alten Pfeiler.

Nach Errichtung des 2. Überbaus in endgültiger Lage und erneuter Verkehrsumlegung wird der 1. Überbau (in Seitenlage) in seine endgültige Lage verschoben und die Hilfspfeiler werden wieder zurückgebaut.

Es wird im sog. Takt-Schiebe-Verfahren gebaut und zur Montage der Stahlverbundkonstruktion werden die Taktkeller auf der Südseite (Widerlager Würzburg) angelegt.

Pfeiler- und Widerlagerstandorte bleiben wie im Bestand. Die neuen Widerlager weisen auch wieder Hohlräume auf.

Zu den bauzeitlichen Eingriffen gehören neben den Flächen für Baustelleneinrichtung und Lagerflächen vor allem die Baustellenzufahrten für Baustellenverkehr über das vorhandene Straßen- und Wegenetz.

Das im Maßnahmenbereich anfallende Straßenoberflächenwasser der BAB A 7 wird künftig in zwei Absetzbecken **mit nachgeschaltetem Rückhaltebecken** gereinigt und gedrosselt an den Vorfluter abgegeben.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Zusätzliche Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderungen und Überbauung)
- Verstärkung bestehender Zerschneidungs- und Trenneffekte (Lebensräume Fauna, Geländeklima)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Mögliche Verstärkung von Benachbarungs-/ Immissionswirkungen
- Verstärkung bestehender Zerschneidungs- und Trenneffekte

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Allgemeine Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

U. a. werden im Zuge des Ersatzneubaus der Talbrücke Thulba nord- und südseitig je ein Absetzbecken **mit Rückhaltebecken** errichtet, das das Fahrbahnwasser auf der Brücke und das von den anschließenden Böschungen abfließende Oberflächenwasser aufnimmt und gedrosselt und gereinigt über einen neu anzulegenden Graben bzw. einen vorhandenen Entwässerungsgraben an die Thulba weitergibt. Bei der Standortwahl wurde in Abhängigkeit von den technischen Erfordernissen versucht, die Becken soweit als möglich unter bzw. in den bereits vorbelasteten Randbereichen der Brücke zu errichten.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt außerdem unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Holzungen:** Holzungen finden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln, außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Oktober und Februar statt (im Sinne von § 39 Abs. 5, Satz 1, Nr. 2 BNatSchG).
- **1.2 V: Biotopschutzzäune für Tabuflächen:** Durch das Baugeschehen besonders gefährdete und unmittelbar an das Baufeld angrenzende ökologisch empfindliche Flächen („Tabuflächen“) werden durch die Errichtung von Biotopschutzzäunen baulich geschützt (Verhinderung von Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial ...). Die Biotopschutzzäune werden nach den Holzungsarbeiten und vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten errichtet und bis zum Abschluss der Bauarbeiten vorgehalten. Die Tabuflächen sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.1) und im Lageplan dargestellt.
- **1.3 V: Bauzeitliche Überfahrt über die Thulba (incl. Renaturierung):** Für die Dauer der Bauzeit wird die Thulba mittels eines horizontalen Verbaus auf einer Länge von 45 m überdeckt. Dies dient als Schutzmaßnahme des Gewässers während des Brückenabbruchs. Ein Teilbereich dieses Verbaus wird als Überfahrt ausgebildet, um eine Verbindung für den Baustellenverkehr zwischen den Pfeilerpaaren 40 und 50 zu schaffen.
 Unterhalb des Verbaus wird ein Abfluss von 43 m³/s (~ 20 jähriges Hochwasserereignis) sichergestellt. Bei größeren Regenereignissen wird der seitliche Retentionsraum in Anspruch genommen.
 Ein Eingriff ins Flussbett findet nicht statt. Mit dem Rückbau der Hilfskonstruktion erfolgt die Renaturierung des Gewässerabschnitts mit Bepflanzung.
- **1.4 V: Rückbau von Baustraßen – Rekultivierung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen und 4.3 G Waldaufforstung zur Rekultivierung im Baufeld:** Zur Bauabwicklung notwendige Baustraßen werden möglichst auf bestehenden Straßen, Wirtschaftswegen und sonstige asphaltbefestigten Flächen errichtet. Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen für Baustelleneinrichtungen etc. werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen. Nach Abschluss des Bauvorhabens werden diese wieder auf den ursprünglichen Zustand hin zurückgebaut, landwirtschaftliche Nutzflächen wieder rekultiviert, Waldflächen wieder aufgeforstet.

Bei der Prognose der Schädigungs- oder Störungsverbote finden diese allgemeinen Vorkehrungen Berücksichtigung, ohne jeweils artbezogen gesondert genannt zu werden.

Außerdem werden **folgende besondere Vorkehrungen** zur Vermeidung vorgesehen:

- **2.1 V: Fledermaus-Schutzmaßnahmen**
bei der Holzung: Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen werden potenzielle Fledermaus-Habitatbäume zwischen Mitte September und Mitte Oktober abschnittsweise abgetragen, die Stammstücke werden abgeseilt. Alternativ können die Bäume auch durch geeignetes Gerüst fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt werden. Anschließend müssen die Bäume noch eine Nacht – mit der Höhlenöffnung nach oben - liegen bleiben, damit die evtl. vorhandenen Fledermäuse ausfliegen können.
beim Abbruch der Brückenwiderlager: Rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten werden die jeweiligen Brückenwiderlager durch eine fachkundige Person begangen, um zu überprüfen, ob Fleder-

mäuse zu diesem Zeitpunkt das zum Abbruch vorgesehenen Widerlager als Hangplatz nutzen. Eventuell vorhandene Tiere werden durch eine fachkundige Person in ein Ersatzquartier (z.B. das andere Widerlager) verbracht. Die neuen Widerlager weisen auch wieder Hohlräume auf. An den Auflagern finden sich ca. 3 cm breite Spalten, um den Überbauten eine entsprechende Längsausdehnung zu ermöglichen. Demzufolge sind die Hohlräume der Widerlager künftig für Fledermäuse (wieder) erreichbar.

- **2.2 V: Wanderfalken-Schutzmaßnahmen:** Dauerhafte Bereitstellung des vorhandenen Wanderfalkenbrutkasten während der Bauzeit; notwendiges Umhängen des Kastens entsprechend den Bauphasen außerhalb der Brutzeit; endgültige Montage des Kastens zum Abschluss der Bauarbeiten; bei Bedarf: Vergrämung des Falken (ggf. auch der Ringeltauben und Rabenkrähen) durch einen Falkner vor Beginn der Brutsaison, soweit eine beabsichtigte Brut außerhalb des Kastens an einem Brückenteil erfolgen soll, das während des Brutgeschäftes abgebrochen werden muss.
- **2.3 V: Biber-Schutzmaßnahmen:** Bei der Kartierung im Jahr 2016 konnten im Untersuchungsgebiet nur ältere Biber Spuren (angenagte Bäume) vorgefunden werden. Bis Baubeginn könnte sich das jedoch ändern, deshalb wird durch die Umweltbaubegleitung vor Baubeginn geprüft, inwieweit es notwendig wird z. B. durch Vergrämen Tötungs- oder Verletzungsverbote zu vermeiden. Bei Handlungsbedarf wird der örtlich zuständige Biberbeauftragte mit eingebunden.
- **2.4 V: Wiesenknopf-Ameisenbläulinge-Schutzmaßnahmen:** Durch eine Mahd der extensiv genutzten Wiesen (erstmalig Anfang Juli und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs bis zum Ende der Flugzeit (max. Anfang September)) zu verhindern westlich Thulbabrücke im Bereich des Baufeldes im Jahr des Baubeginns kann für die potentiell vorkommenden Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge vermieden werden, dass Individuen im Baufeld während der Bauzeit zu Tode kommen.
- **2.5 V: Amphibien-Schutzmaßnahmen bei Beton-Absetz- und Rückhaltebecken:** Die ASB (in Betonbauweise mit senkrechten Wänden) mit gleichbleibendem Dauerstau werden entlang der Beckengeländer mit einer umlaufenden Amphibiensperreinrichtung umgeben (z. B. mit 50 cm hohem Stahlblech mit Abkantung), um ein Überklettern und Hineinfallen zu verhindern.

~~Die RHB (in Betonbauweise mit senkrechten Wänden) mit wechselndem Wasserstand werden mit zwei Ausstiegshilfen (schräg eingebaute Rampen) versehen, damit evtl. hineingefallene Kleintiere bzw. aus Laich entstandene Hüpflinge die Becken (wieder) verlassen können.~~

Bei der Prognose der Schädigungs- oder Störungsverbote werden diese besonderen Vorkehrungen artbezogen gesondert genannt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind **keine Maßnahmen** zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die der Bearbeitung zugrunde liegenden Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums im Untersuchungsgebiet (UG) wurden mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Potentiell mögliche Vorkommen des Frauenschuhs konnten im Zuge der Ortsbegehung ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Vorhaben des Ersatzneubaus nicht signifikant erhöht wird. Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbotest keinen Verbotstatbestand aus.

4.1.2.1 Fledermäuse

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Fledermausarten:

V	L	E	NW	PO	Fledermaus-Art		RLD	RLB	EHZ	Anmerkungen
			X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	U1	Waldart
				X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	3	U1	Waldart
				X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	-	FV	Überwiegend Gebäude bewohnende Art
				X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	G	2	U1	Überwiegend Gebäude bewohnende Art
				X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	3	FV	Waldart
				X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	3	U1	Überwiegend Gebäude bewohnende Art
				X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2	U1	Waldart
			X		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	FV	Überwiegend Gebäude bewohnende Art
				X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	-	U1	Waldart
				X	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	U1	Waldart
			X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	U1	Waldart
				X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	XX	Überwiegend Gebäude bewohnende Art
				X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	3	FV	Waldart
				X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	FV	Waldart
			X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	FV	Überwiegend Gebäude bewohnende Art
				X	Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	D	2	XX	Überwiegend Gebäude bewohnende Art

(Abkürzungen siehe Kap 7)

Der Überbau der Brücke mit seiner Stahlkonstruktion weist keinerlei Hohlräume auf.

Die bestehenden hohlen Brückenpfeiler sind nach oben offen. Bei der Begehung sind allerdings keine **Fledermäuse** und auch keine Spuren von Fledermäusen gefunden worden.

In den beiden Widerlagern deutet Fledermauskot auf einzelne Hangplätze des Großen Mausohrs hin.

Bei den Transekt-Begehungen der Fledermäuse konnten im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes insgesamt höhere Aktivitäten festgestellt werden als im südlichen Teil. Die häufigste Fledermausart ist die Zwergfledermaus, die regelmäßig angetroffen worden ist. Weiterhin sind die Rauhautfledermaus und die Mopsfledermaus vergleichsweise häufig, vor allem jeweils im Nordteil. Der Große Abendsegler weist eine mittlere Aktivität ebenfalls im Nordteil auf. Es zeigt sich dabei, dass es sich im nördlichen Teil des UG entlang der Waldränder und des Waldweges unter der Autobahn um eine stark frequentierte Flugroute von Fledermäusen und auch um ein Jagdhabitat handelt. Vereinzelt wurde auch die Artengruppe Braunes bzw. Graues Langohr sowie die Fransenfledermaus angetroffen. Das Große Mausohr ist an beiden Widerlagern festzustellen. Weiterhin geben die Rufauswertungen Hinweise auf Kleine und/ oder Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Bechsteinfledermaus. Außerdem wurden einzelne Rufe von der Zweifarbfledermaus, der Mückenfledermaus und dem Kleinen Abendsegler ausschließlich im Nordteil festgestellt. An der Thulba wurde vereinzelt die Zwergfledermaus, die Wasserfledermaus, die Rauhautfledermaus und das Braune bzw. Graue Langohr angetroffen, so dass es sich auch hier um ein Transfer- und ein regelmäßiges Nahrungshabitat handelt.

Im Zuge der Erhebungen wurden keine Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen im Gebiet festgestellt. Es konnte kein Schwärmverhalten beobachtet werden. Potenziale für Fledermausquartiere bieten grundsätzlich die Baumhöhlen; bei den Kontrollen der Höhlen wurden allerdings keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse gefunden. Es besteht eine umfangreiche Quartierausstattung (auch Ausweichquartiere) in den neben dem Baufeld angrenzenden Waldbeständen.

Gilde der Wald-Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteini*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die genannten Arten haben ihren Lebensraum in Waldgebieten und ihre Quartiere überwiegend in Baumhöhlen und -spalten und kommen potenziell oder tatsächlich auch im UG vor.

Lokale Population:

Als lokale Populationen werden die tatsächlichen und potenziellen Vorkommen in den großflächigen Waldgebieten an den Hängen des Thulbats und der nördlich anschließenden Waldgebiete betrachtet. Hinweise auf eine Wochenstube bzw. ein Winterquartier liegen für die Talbrücke bzw. für das Baufeld nicht vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen verloren, die von den Arten auch als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Für die Populationen steht allerdings im Umfeld ein ausreichendes Quartieranangebot zur Verfügung.

Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitates ist für die Arten unerheblich.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Wald-rändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba nicht verändert wird.

Die Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen, die ggf. von Fledermäusen besetzt sein könnten, könnte zunächst einen Tötungstatbestand zur Folge haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

2.1 V: Fledermaus-Schutzmaßnahmen: abschnittweiser Abtrag/ kontrolliertes Umlegen von potenziellen Fledermaus-bäumen von Mitte September bis Mitte Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Gebäude bewohnenden Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Zweifarbflodermäus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die genannten Arten haben ihre Quartiere überwiegend in und an Gebäuden, einzelnen Arten auch in Baumhöhlen / -spalten. Jagdhabitats liegen in besiedelten und landwirtschaftlichen Gebieten und auch im Wald.

Lokale Population:

Der Überbau der Brücke mit seiner Stahlkonstruktion weist keinerlei Hohlräume auf. Die bestehenden hohlen Brückenpfeiler sind nach oben offen. Bei der Begehung sind allerdings keine Fledermäuse und auch keine Spuren von Fledermäusen gefunden worden. In den beiden Widerlagern deutet Fledermauskot auf einzelne Hangplätze des Großen Mausohrs hin. Im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben bzw. Winterquartieren nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstubenquartieren werden als lokale Population betrachtet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen verloren, die von den Arten auch als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Für die Populationen steht allerdings im Umfeld ein ausreichendes Quartieranangebot zur Verfügung.

Die durch die Baufeldfreimachung vorübergehende Verkleinerung des Jagdhabitats ist für die Arten unerheblich.

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

2.1 V: Fledermaus-Schutzmaßnahmen: Überprüfung der Brückenwiderlage vor Abbruch durch fachkundige Person. Die neuen Widerlager weisen auch wieder Hohlräume auf, die aufgrund von konstruktionsbedingten Spalten für Fledermäuse auch wieder erreichbar sein werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Gebäude bewohnenden Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Zweifarbflodermmaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba nicht verändert wird.

Die Holzung von Bäumen mit Baumhöhlen, die ggf. von Fledermäusen besetzt sein könnten, könnte zunächst einen Tötungstatbestand zur Folge haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

2.1 V: Fledermaus-Schutzmaßnahmen: Brückenbegehung und ggf. Bergung von Fledermäusen vor Abbruch der Widerlager zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Sonstige Säugetiere

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum sonstigen nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Säugetierarten:

V	L	E	NW	PO	sonstige Säugetier-Art		RLD	RLB	EHZ
				X	Biber	Castor fiber	V	-	U1

(Abkürzungen siehe Kap 7)

Von der Haselmaus liegen trotz gezielter Nachsuche keine Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor.

Die Wildkatze kommt voraussichtlich im Untersuchungsraum vor. Die Art wird die BAB A 7 auch weiterhin im Bereich der großzügigen Talbrücke Thulba, die in ihren Abmessungen und Pfeilerstellungen unverändert bleibt, queren können, so dass Beeinträchtigungen ihrer großräumigen Wanderungen ausgeschlossen werden können. Artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste durch die vorgesehene Baumaßnahme können für die Wildkatze ebenfalls ausgeschlossen werden.

Biber (Castor fiber)

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Biber hat sich nach seiner Wiedereinbürgerung in den 70er Jahren von Donau/ Inn fast überall in Bayern ausgebreitet. Für die autochthone Form trägt Deutschland die alleinige Verantwortung, während für die allochthonen Formen diese Verantwortung nicht besteht (PETERSEN ET AL., 2004).

Lokale Population:

Das Vorkommen in den Gewässern der Südrhön (Einzugsgebiet der Fränkischen Saale) wird als lokale Population definiert. Bei der Kartierung im Jahr 2016 konnten im UG nur ältere Biberspuren (angenagter Baum) vorgefunden werden. Eine Biberburg befindet sich nach aktueller Datenlage („Biber in Unterfranken – Kartierungen der Bibervorkommen in Unterfranken 2016“) östlich der Talbrücke Thulba in Richtung Oberthulba. Der Biber kommt seit Jahren an der Thulba in mehreren Revieren vor, die sich immer wieder verlagern können.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodungsarbeiten und die Baufeldräumung ist nicht zu erwarten, da diese außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen. Baumaßnahmen an der Thulba beschränken sich auf eine bauzeitliche Überfahrt während der Bauzeit.

Die ökologische Funktion der von dem Bau betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Die durch baubedingten Lärm und Erschütterungen möglicherweise verursachte Störung von Biber-Habitaten ist unerheblich und verschlechtert den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Sollte sich bis Baubeginn ein Biber im Baufeld angesiedelt haben, könnte es durch das Bauvorhaben zu einem Tötungs- oder Verletzungsverbot kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 2.3: Biber-Schutzmaßnahmen: Vergrämung des Bibers im Rahmen der Umweltbaubegleitung (optional, bei Vorkommen des Bibers bis Baubeginn)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Reptilien

Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsgebiet im Rahmen von 5 Begehungen entlang von Transekten sowie dem Auslegen von 12 künstlichen Verstecken, die bei jeder Begehung geprüft wurden, gezielt nachgeschaut, konnte jedoch im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen. Ebenso gab es keine Hinweise auf weitere Reptilien.

Bei den übrigen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Smaragdeidechse) - vgl. Kapitel 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“.

4.1.2.4 Amphibien

Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum (Alpenkammolch, Alpensalamander, Knoblauchkröte, Moorfrosch), oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Kammolch, Kreuzkröte, Europäischer Laubfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte) (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.5 Fische

Fische des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Beim Donaukaulbarsch, der einzigen Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.6 Libellen

Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.7 Käfer

Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Großer Eichenbock, Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock) bzw. geeignete Lebensräume kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor (Eremit; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.8 Tagfalter

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum sonstigen nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Tagfalterarten:

V	L	E	NW	PO	Tagfalter-Art	RLD	RLB	EHZ
				X	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea nausithous	V	3	U2
				X	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea teleius	2	2	U1

(Abkürzungen siehe Kap 7)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und**Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea teleius*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt wechselfeuchtes (seltener feuchtes) Feuchtgrünland, wobei es sich entweder um junge Brachen oder um im Frühsommer und/oder Spätherbst gemähte Flächen handelt. Häufig werden jedoch nicht die offenen Flächen, in denen der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) üppig wächst, bevorzugt, sondern etwas trockenere Stellen in Saumpositionen (Graben- und Wegränder). Dies liegt vermutlich daran, dass hier die Wirtsameise *Myrica rubra* bevorzugt ihre Nester anlegt, die in der Regel auch der Schlüsselfaktor für die Verbreitung der Art und das Vorkommen oder Fehlen ist.

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bevorzugt deutlich feuchtere Lebensräume (Feuchtwiesen, Brachen und Hochstaudenfluren. Alleinige Eiablage- und Raupennahrungspflanze ist der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Als Hauptwirt und damit meist limitierenden Faktor für die Populationen von *M. teleius* fungiert in Bayern *Myrmica scabrinodis*. Deren Habitate müssen ausreichend feucht und eher schütter bewachsen sein.

Lokale Population:

Weder der Dunkle noch der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnten im Zuge der Erhebungen nachgewiesen werden. Allerdings kommt westlich der Thulbabrücke im Talgrund der Thulba in den nicht zu intensiv genutzten Wiesen die Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vor, so dass ein potentielles Vorkommen angenommen werden muss.

Für das Jahr 2018 ist eine gezielte Kontrolle dieser Bereiche auf mögliche Vorkommen der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten durch zweimalige Begehung zur Flugzeit der Falter geplant, um ein Vorkommen sicher bestätigen oder ausschließen zu können.

Die Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind als Teilpopulationen mit vermutlich geringer Individuenzahl einzustufen, die in räumlichen Zusammenhang und Austausch zu weiteren bekannten Teilpopulationen auf ähnlichen Standorten stehen und in den Tälern eine zusammenhängende Metapopulation bilden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Von der Baumaßnahme werden Teile extensiv genutzter Wiesen westlich der Thulbabrücke durch das Baufeld vorübergehend beansprucht, auf denen die Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf jedoch nur in geringen Dichten vorkommt (betroffen wären ca. 6 Bulte/Stöcke des Großen Wiesenknopfs).

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demzufolge nicht auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.4 V: Wiesenknopf-Ameisenbläulinge-Schutzmaßnahmen: Durch eine Mahd (erstmalig Anfang Juli und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs bis zum Ende der Flugzeit (max. Anfang September)) in den beiden Jahren vor Baubeginn Brückenabbruch (ca. 2020/2021) kann vermieden werden, dass der Große Wiesenknopf zur Flugzeit der Falter zur Blüte kommt, so dass dort keine Eiablage erfolgt und demzufolge auch keine Raupen oder Puppen im Baufeld zu Baubeginn vorhanden sind.

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu Störungen von Habitaten kommen. Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht in der Umgebung der Thulbabrücke nicht über die beste-

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und**Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea teleius*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

hende Trennwirkung hinaus.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die potenziellen Störungen der Baumaßnahme verschlechtert sich dadurch nicht.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bei den weiteren Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum bzw. geeignete Lebensräume kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.9 Nachtfalter

Nachtfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Nachtfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Haarstrangwurzeleule, Heckenwollfalter) oder es konnten keine Raupen oder Fraßspuren nachgewiesen werden (Nachtkerzenschwärmer) vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.10 Schnecken

Schnecken des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei den beiden Schneckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke; vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.11 Muscheln

Muscheln des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Für die Bachmuschel, die einzige Muschelart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegen keine Nachweise aus der Thulba vor, so dass ein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum ausgeschlossen werden kann (vgl. Kap. 7: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-schutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.** Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.2.1 Vogelarten, die im Wirkraum vorkommen, aber gegenüber dem Ausbauvorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten, die keine Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen:

V	L	E	NW	PO	Vogel-Art		RLD	RLB
		0	X		Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
		0	X		Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-
		0	X		Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
		0	X		Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
		0	X		Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-
		0	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-
		0	X		Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-
		0	X		Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-
		0	X		Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
		0	NG		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	V
		0	X		Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
		0	X		Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-
		0	NG		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	V
		0	X		Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-
		0	X		Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
		0	NG		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-
		0	X		Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-
		0	X		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
		0	X		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		
			NG		Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
		0	ÜF		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V
		0	X		Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
		0	X		Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-

		0	ÜF	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	2
		0	X	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
		0	X	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-
		0	X	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-
		0	ÜF	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-
		0	X	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-
		0	X	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-
		0		X Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-
		0	X	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
		0	X	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

(Abkürzungen siehe Kap 7)

4.2.2 saP-relevante Vogelarten im Wirkraum

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten, die detailliert geprüft werden:

V	L	E	NW	P O	Vogel-Art	RLD	RLB	Anmerkung
			X		Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	Gilde Bodenbrüter
			X		Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	-	V	Gilde Bodenbrüter
			X		Mittelspecht <i>Picoides medius</i>	-	V	
			X		Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	-	3	

(Abkürzungen siehe Kap 7)

Gilde Bodenbrütende Vogelarten

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvögel

Lokale Population:

Die Artbestände der bodenbrütenden Vogelarten mit ihren Brutrevieren bilden im Bereich der Südrhön die lokalen Populationen. Im UG war die Goldammer als Brutvogel entlang von Gebüsch- und an Waldrändern mit insgesamt neun Revieren im Gebiet vertreten.

Im Untersuchungsraum wurde die Feldlerche lediglich mit drei Revieren im südöstlichen Untersuchungsgebiet festgestellt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Durch die Baumaßnahme gehen landwirtschaftliche Nutzflächen bau- und anlagebedingt verloren. Für die Populationen der einzelnen Arten stehen auch in Zukunft ausreichende Quartierangebote außerhalb des Wirkraums zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der von dem Ersatzneubau betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Waldrändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mittelspecht (*Dendrocopos minor*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Als Brutbäume bevorzugt der Mittelspecht Alteichen in Laubwäldern, bevorzugt in Hartholzauen, Eichen-Hainbuchenwäldern, sowie Tiefland-Buchenwälder. Wichtig ist das Vorhandensein eines hohen Alt- und Totholzanteils für die Nahrungssuche und die Anlage von Höhlen.

Lokale Population:

Von der Art bestand ein Revier östlich der Autobahn im Waldbereich zwischen nördlichem Widerlager und der Thulba. Die Brutbestände mit Revieren in den ausgedehnten Laubwäldern der Südröh bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen einige größere Bäume mit Baumhöhlen verloren, die potenziell vom Mittelspecht genutzt werden könnten. Für die Populationen steht allerdings im Umfeld ein ausreichendes Angebot an weiteren Höhlenbäumen zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang jedoch weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Thulbabrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün / geschlossenen Waldrändern, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Thulbabrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wanderfalke (Falco peregrinus)

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvogel

Wanderfalken sind primär Felsbrüter und bewohnen in erster Linie gebirgige Landschaften aller Art sowie Steilküsten. In den letzten Jahrzehnten hat die Art in vielen Teilen des weltweiten Verbreitungsgebietes vor allem auch Städte und Industrieanlagen mit ihren zahlreichen „Kunstfelsen“ sowie hohe Straßenbrücken entsprechend angebrachten Kästen, Körben oder geschützten Plattformen besiedelt.

Wanderfalken sind hochspezialisierte Vogeljäger; die Nahrung besteht fast ausschließlich aus kleinen bis mittelgroßen Vögeln (v.a. Tauben), die im freien Luftraum erjagt werden.

Lokale Population:

Der Wanderfalke brütet 2016 an einem östlichen Pfeiler der Thulbabrücke außerhalb des dort angebrachten Kastens.

Auch von anderen Autobahnbrücken der BAB A7 (Sinntalbrücke, Grenzwaldbrücke) sind Wanderfalkenbruten (in einem entsprechenden Nistkasten) bekannt. Die lokale Population umfasst vermutlich die Brutvorkommen im gesamten unterfränkischen Bereich, reicht also deutlich über die Naturraumgrenzen hinweg.

Geeignete Brutplätze mit künstlichen Kastenangeboten an hohen Gebäuden oder Straßenbrücken sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden bzw. angenommen und besetzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Durch das Bauvorhaben geht der vorhandene Wanderfalkenbrutplatz am Brückenpfeiler als Brutplatz baubedingt verloren. Der Wanderfalkenkasten kann als Brutplatzangebot jedoch im Zuge der Bauphase umgehängt und zum Bauende wieder endgültig etabliert werden.

Die Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

2.2 V: Wanderfalken-Schutzmaßnahmen: Dauerhafte Bereitstellung des vorhandenen Wanderfalkenbrutkastens während der Bauzeit; notwendiges Umhängen des Kastens entsprechend den Bauphasen außerhalb der Brutzeit; endgültige Montage des Kastens zum Abschluss der Bauarbeiten; bei Bedarf: Vergrämung des Falken (ggf. auch der Ringeltauben und Rabenkrähen) durch einen Falkner vor Beginn der Brutsaison, soweit eine beabsichtigte Brut außerhalb des Kastens an einem Brückenteil erfolgen soll, das während des Brutgeschäftes abgebrochen werden muss.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die Störwirkung der bestehenden Autobahn hinaus. Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün/ geschlossenen Wald-rändern zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind insgesamt unerheblich bzw. verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wanderfalke (Falco peregrinus)

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

An der bestehenden, vielbefahrenen Autobahn gehört für die lokale Population das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

2.2 V: Wanderfalken-Schutzmaßnahmen: bei Bedarf: Vergrämung des Falken (ggf. auch der Ringeltauben und Rabenkrähen) durch einen Falkner.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Maßnahmen (v.a. 1.1 V bis 1.4 V sowie 2.1 V bis 2.5 V) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

6 Literaturverzeichnis

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., UND PFEIFER, R., 2005: Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart.

BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUMMER, A., VOITH, J. UND WOLF, W., 2013: Tagfalter in Bayern. Stuttgart.

KUHN, K., & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und vom Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stuttgart.

MESCHEDE, A., UND RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Stuttgart.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1, Bonn-Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A., 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009, Stuttgart.

SCHLUMPRECHT, H., UND WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, der Deutschen Gesellschaft für Orthopterologie e.V. (Dgfo) und dem Deutschen Verband für Landespflege (DVL), Stuttgart.

SCHÖNFELDER, P., UND BRESINSKY, A., 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns, Stuttgart.

Digitale Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt:

- Aktueller Stand der Artenschutzkartierung (Stand 9/2015)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bad Kissingen (1993)

sowie

mündliche Auskünfte der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde zu möglichen Vorkommen einzelner Arten

7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**N** = Nahrungsgast**DZ** = Durchzügler**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)¹**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fledermäuse

				X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
				X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0					Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
				X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
				X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
				X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
				X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
				X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
				X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
				X	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
				X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
				X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
				X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
				X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
				X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
				X	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
				X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
				X	Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
	0				Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
		0 ³		X	Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

³ Die Wildkatze kommt voraussichtlich im Untersuchungsraum vor. Die Art wird die BAB A 7 auch weiterhin im Bereich der großzügigen Thulbatalbrücke, die in ihren Abmessungen und Pfeilerstellungen unverändert bleibt,

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
Lurche									
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
Fische									
	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
Libellen									
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x
Käfer									
	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
	0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
	0				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x

queren können, so dass Beeinträchtigungen ihrer großräumigen Wanderungen ausgeschlossen werden können. Artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste durch die vorgesehene Baumaßnahme können für die Wildkatze ebenfalls ausgeschlossen werden.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
				X	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
				X	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespel	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
		0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	X		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
0					Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
		0	X		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
		0	X		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	X		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
		0	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
	0				Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
			X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
	0				Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
		0	X		Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
	0				Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
	0				Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
			X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
0					Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
0					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
		0 ⁴	N		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-

⁴ Der Grünspecht kommt sowohl in den Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern vor, als auch in reich gegliederten Kulturlandschaften und Siedlungsbereichen mit Altbaumbestand. Im südlichen Untersuchungsraum wurde die Art in einem Bereich mit Gebüsch und alten Streuobstbäumen einmalig verhört. Die Art ist vermutlich nur Nahrungsgast im Gebiet gewesen, bzw. liegt das Gebiet vermutlich im Randbereich des Aktionsraumes eines Paares östlich des Untersuchungsgebiets.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
	0				Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
		0	X		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
		0 ⁵	N		Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
	0				Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
		0	X		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
		0 ⁶	N		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
		0	X		Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-

⁵ Die Hohltaube besiedelt v.a. Buchenalthölzer, aber auch kleine inselartige Buchenbestände innerhalb von Nadelholzforsten sowie Laubmisch- und Kiefernwälder. Wichtig ist ein Angebot von Schwarzspechthöhlen, zur Nahrungssuche werden meist Landwirtschaftsflächen in der Nähe aufgesucht.

Die Art wurde zur Brutzeit nur auf der Nahrungssuche östlich des Gebietes gesehen, allerdings aus Richtung des Untersuchungsgebietes einfliegend. Hinweise für eine Brut im Gebiet bestehen nicht.

⁶ Der Mäusebussard besiedelt Wälder und Gehölze aller Art im Wechsel mit offenen Landschaften. Im Untersuchungsgebiet wurde er mehrfach als Nahrungsgast auf den Agrarflächen angetroffen.

Die Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet, v.a. am Nordrand nahe dem Steinbruch und am Südrand, südlich des südlichen Widerlagers. Es gibt keine Hinweise auf eine Brut im Gebiet.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
			X		Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
		0	X		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
		0	N		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		0	ÜF		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
0					Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
0					Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
		0	X		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
		0	X		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
		0 ⁷	ÜF		Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
	0				Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-

⁷ Der Rotmilan bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Zur Nahrungssuche werden überwiegend offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete sowie Gewässerbereiche auf-gesucht.

Der Rotmilan wurde nur einmalig überfliegend im nordöstlichen Untersuchungsgebiet gesehen.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
		0	X		Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
		0	X		Sommeregoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
		0	X		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
	0				Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
		0	X		Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
	0				Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
	0				Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
	0				Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
		0	X		Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
		0	X		Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
			X		Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
0					Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
	0				Wiesenieper	Anthus pratensis	V	V	-
	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
		0	X		Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt